

**Studien- und Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Aufbaustudiengang
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht**

**vom 1. Juni 2004 in der Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 18. August 2006**

Hinweis: Rechtlich verbindlich ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Aufbaustudiengang

(1) ¹Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München bietet einen Aufbaustudiengang zum Erwerb von Kenntnissen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht an. ²Er ergänzt ein mit der Ersten Juristischen Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder einen entsprechenden rechtswissenschaftlichen Studienabschluss im Ausland.

(2) Der Aufbaustudiengang hat zum Ziel, die für die grenzüberschreitende juristische Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und zu vertiefen sowie auf die zunehmende Verzahnung von nationalem und ausländischem sowie internationalem Wirtschaftsrecht und dessen völker- und kollisionsrechtlichen Grundlagen in der Praxis vorzubereiten.

(3) Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Juristische Fakultät für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Magisters des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (abgekürzt "LL.M.Eur.").

§ 2

Qualifikation für den Aufbaustudiengang und Einschreibung

(1) Die Qualifikation für den Aufbaustudiengang besitzt, wer

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland der Ersten Juristischen Prüfung, der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erfolgreich unterzogen und dabei einen Punktwert von mindestens 8,0 erzielt hat, oder
2. den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist und belegt, dass das erlangte Prädikat mindestens „befriedigend“ (8,0 Punkte) in der Ersten Juristischen Prüfung in Bayern entspricht

und über vertiefte Kenntnisse der englischen oder der französischen Sprache verfügt.

(2) ¹Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt

1. in der englischen Sprache durch
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 540 Punkten bei Ablegung auf Papier, mindestens 207 Punkten bei Ablegung am Computer bzw. mindestens 76 Punkten bei Ablegung im Internet oder
 - b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Englischen;
2. in der französischen Sprache durch
 - a) das Diplôme d'Études en Langue Française (DELFF) Deuxième Degré, oder
 - b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Französischen.

²Von dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Satz 1 sind befreit

- a) Bewerber mit englischer oder französischer Muttersprache sowie
- b) Bewerber, die das juristische Studium vollständig in englischer oder französischer Sprache absolviert haben.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber müssen gemäß § 4 Satz 2 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Mai 1997 (KWMBI II S. 797) in der jeweils geltenden Fassung hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

(4) Über das Vorliegen der in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden.

§ 3

Beginn, Dauer und Umfang des Aufbaustudiengangs, Betreuer

(1) ¹ Der Aufbaustudiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 Semesterwochenstunden (SWS), die der Student aus dem Studienprogramm des § 4 Abs. 1 und 2 auswählt und die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(2) ¹ Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät oder einem Leiter einer Lehrveranstaltung, die zum Studienprogramm des Studienganges gehört, betreut; die Anforderungen der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung werden gewahrt. ²Die Bestellung erfolgt auf Antrag des Studenten durch den Dekan bis zum Ende des ersten Semesters. ³Sie setzt grundsätzlich das Einverständnis des Betreuers voraus.

§ 4

Gegenstand des Aufbaustudiengangs

(1) ¹Das Studienprogramm, aus dem der Student gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 SWS auswählt, umfasst Veranstaltungen zum europäischen Recht, zum internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung, zum Völkerrecht sowie zum Wirtschaftsrecht mit seinen europarechtlichen Bezügen. ²Wenigstens einmal jährlich werden Lehrveranstaltungen zu den folgenden Fächern angeboten:

Vorlesung: Europarecht I	2 SWS
Vorlesung: Europarecht II	2 SWS
Vorlesung: Völkerrecht (inbes. In seinen Bezügen zum Grundgesetz)	2 SWS
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Vorlesung: Deutsches und europäisches Kartellrecht	3 SWS
Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des unlauteren Wettbewerbs	3 SWS
Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht	2 SWS
Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht	2 SWS
Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht	2 SWS
Vorlesung: Europäisches Privatrecht/Gemeinschaftsprivatrecht	2 SWS
Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht	2 SWS
Vorlesung: Internationales Privatrecht	3 SWS
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3 SWS
Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung/Rechtsvereinheitlichung	1 SWS

Vorlesung: UN-Kaufrecht	1 SWS
Vorlesung: Einführung in das französische Recht	2 SWS
Vorlesung: Einführung in das angloamerikanische Recht	2 SWS
Vorlesung: Internationales Steuerrecht	2 SWS
Vorlesung: Internationale Organisationen	2 SWS
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2 SWS
Vorlesung: Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS

(2) ¹Zusätzlich können weitere Lehrveranstaltungen in das Studienprogramm aufgenommen werden. ²Das jeweilige Lehrprogramm wird rechtzeitig vor dem Semester vom Dekan festgesetzt und bekannt gemacht.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiengangs werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können auch ausschließlich in einer anderen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften angeboten werden.

§ 5

Leistungsnachweise

(1) Der Student hat Leistungsnachweise im Umfang von 24 Semesterwochenstunden aus den gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gewählten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(2) ¹Leistungsnachweise zu den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind in der Regel in deutscher Sprache nach Wahl des Veranstaltungsleiters in schriftlicher Form (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, Seminararbeit) oder in mündlicher Form zu erbringen. ²Die Leistungskontrollen sind in der Regel am Ende des Semesters durchzuführen, in dem der Student die Lehrveranstaltung besucht. ³Die Form des Leistungsnachweises und die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme an den Leistungskontrollen sind vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen und bekannt zu machen.

(3) Ist ein Leistungsnachweis durch eine Aufsichtsarbeit zu erbringen, beträgt die Dauer der Bearbeitung nach Bestimmung durch den Veranstaltungsleiter mindestens eine volle Zeitstunde und maximal zwei volle Zeitstunden.

(4) Ein mündlicher Leistungsnachweis dauert für jeden Studenten in der Regel 15 Minuten und ist unter Zuziehung eines Beisitzers abzunehmen, der mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat; der Beisitzer führt das Protokoll.

(5) ¹Leistungskontrollen können für dieselbe Lehrveranstaltung nicht wiederholt werden. ²Dem Studenten steht es frei, in einem späteren Semester an einer Veranstaltung mit entsprechendem Inhalt teilzunehmen, um den gewünschten Leistungsnachweis zu erwerben.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt ent-

sprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von Lehrveranstaltungen erfolgen, welche einem Semester oder zwölf Semesterwochenstunden entsprechen. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. ³Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche erforderlich waren, um die in § 2 geregelte Qualifikation für den Aufbaustudiengang Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht zu erlangen, scheidet aus.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Dekan für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Dekan einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- (8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 7

Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht angeeignet hat und in der Lage ist, ein ausgewähltes, sich im Kontext des europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht stellendes Problem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
1. Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden aus Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6, die mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) ausweisen,
 2. Anfertigung einer Magisterarbeit.
- (3) ¹Hat der Kandidat, ohne dass schwerwiegende Gründe vorliegen, die Leistungsnachweise nach Abs. 2 Nr. 1 nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. ²Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, gewährt der Dekan nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verlängerung um maximal zwei Semester. ⁵Wird auch nach Ablauf dieser Frist die erforderliche Zahl von Leistungsnachweisen nicht vorgelegt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Der Bescheid über eine erstmalig oder endgültig nicht bestandene Magisterprüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Leistungsnachweisen im Sinne des § 5 bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (5) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

§ 8

Magisterarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Magisterarbeit setzt voraus:
1. einen Zulassungsantrag des Studenten an den Dekan
 2. die Vorlage von Leistungsnachweisen zu mindestens 12 Semesterwochenstunden, die mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) ausweisen.
- ²Der Antrag auf Zulassung kann frühestens nach dem Ende des ersten Semesters und spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters gestellt werden.
- (2) ¹Die Magisterarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung des Betreuers und des Dekans auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ²Eine in einer anderen als der deutschen

Sprache abgefasste Magisterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(3) ¹Unmittelbar nach der Zulassung zur Magisterarbeit gibt der Betreuer das Thema der Magisterarbeit aus und teilt dem Dekan den Tag der Ausgabe mit. ²Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe des Themas beim Dekan einzureichen. ³Auf begründeten, vor dem Abgabezeitpunkt nach Satz 2 zu stellenden Antrag kann der Dekan die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. ⁴Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Es ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet wurden;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig in deutscher oder anderer Sprache, ganz oder teilweise als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern oder Leitern von Veranstaltungen, die zum Studienprogramm des Aufbaustudiums gehören, begutachtet; die Anforderungen der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung werden gewahrt. ²Die Gutachter werden vom Dekan bestimmt. ³Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen. ⁴Der Erstgutachter kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben, sofern sie aus seiner Sicht den Anforderungen einer ausreichenden Magisterarbeit nicht entspricht, aber verbesserungsfähig erscheint. ⁵Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Rückgabe, ist die Arbeit in der eingereichten Fassung zu bewerten. ⁶In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Bearbeiters verlängern.

(6) ¹Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn beide Gutachter sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) im Sinne von § 9 Abs. 1 bewertet haben. ²Weicht die Benotung der Gutachter um mehr als 4 Punkte voneinander ab, bestellt der Dekan einen Drittgutachter.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Die nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende , im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

²Zugleich werden die erzielten Ergebnisse in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer Grading Scale“ ausgedrückt:

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte

(2) ¹Der Punktwert der Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ohne Auf- oder Abrundung bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. ²Dazu werden

1. das auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel aus den Punktzahlen für die Leistungsnachweise nach §§ 5, 6, 7 Abs. 2 Nr. 1 und
2. das auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der Punktzahlen der Gutachten nach § 8 Abs. 5 addiert und diese Summe durch 2 geteilt.

(3) Dem nach Abs. 2 errechneten Punktwert der Prüfungsgesamtnote entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00	sehr gut
11,50-13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedigend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0-1,49	ungenügend

§ 10

Magisterurkunde

¹Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magisters des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (LL.M.Eur.) für die Ludwig-Maximilians-Universität München durch Aushändigung der Magisterurkunde. ²Sie enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. ³Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 11

Wiederholungsprüfung, Akteneinsicht

(1) ¹Wurde die Magisterarbeit aus einem anderen Grund als dem eines Täuschungsversuchs im Sinne des § 7 Abs. 4 und 5 nicht bestanden, so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen.

(2) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 12

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Magisterordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Aufbaustudium Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1222), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1256), unbeschadet des Abs. 2 außer Kraft.

(2) Studenten, die bereits vor dem 1. Oktober 2004 ihr Studium nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung aufgenommen haben und bereits vor dem 1. Oktober 2004 an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesem Studiengang immatrikuliert waren, schließen ihr Studium nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung ab.

Hinweis: Die Änderungssatzung wurde am 18. August 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. August 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2006. Für Studenten, die Ihr Studium nach diesem Zeitpunkt beginnen, gilt die Studien- Und Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung.